Statuten

des Vereins

Kindertagesstätten

Murifeld

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Kindertagesstätten Murifeld" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die familienergänzende Betreuung für Kinder.

Hierzu führt der Verein verschiedene Betriebe.

3. Leitsätze

Bei seiner Tätigkeit befolgt der Verein insbesondere folgende Leitsätze:

- Im Mittelpunkt steht das Wohl der betreuten Kinder.
- Die Dienstleistungen werden familienunterstützend und –ergänzend angeboten.
- Der Verein kommuniziert offen mit Erziehungsberechtigten, Interessenten und der Öffentlichkeit.
- Die Tätigkeiten des Vereins bilden einen Beitrag zur Sozialpolitik des Quartiers, der Stadt und der Region.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt gelten die Bestimmungen des ZGB`s.

Mitglieder des Vereins haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Der Austritt erfolgt grundsätzlich auf Ende des Kalenderjahres.

5. Gönner

Gönner des Vereins Kindertagesstätten Murifeld sind natürliche und juristische Personen (wie öffentliche Institutionen), welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie verfügen weder über ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand bis spätestens Ende des 1. Semesters einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Beschluss des Vorstandes oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden überbracht. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Auflösung des Vereins (Artikel 15).

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Wählt den Vorstand und das Präsidium
- Genehmigt das Protokoll (vorgängige Versammlung)
- Nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis
- Genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- Nimmt das Budget zur Kenntnis
- Erlässt die Statuten und entscheidet über deren Änderungen
- Legt die Mitgliederbeiträge fest
- Beschliesst traktandierte Anträge und Geschäfte

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern des Vereins und wird an der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt und jährlich bestätigt. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl neuer Vorstandmitglieder. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für das laufende Jahr eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand lädt die Geschäftsführung und bei Bedarf die die Betriebsleitungen an seine Sitzungen ein. Sie haben ein Antragsrecht, beraten den Vorstand und verfügen über kein Stimmrecht.

9. Kompetenzen des Vorstand

Der Vorstand führt den Verein. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind und ist für die Leitung gemäss Statuten verantwortlich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.

Er ernennt zur operativen Führung der Kindertagesstätten Murifeld die Geschäftsführung und erlässt zur Delegation seiner Kompetenzen deren Pflichtenheft.

10. Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung und die Betriebsleitungen bilden die Geschäftsleitung. Sie führt die Kindertagesstätten Murifeld und ist verantwortlich für die Umsetzung der Strategien des Vereins.

11. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Betriebsleitungen und ist verantwortlich für die Umsetzung der Strategien in den Betrieben.

12. Betriebsleitungen

Die Betriebsleitungen führen die Betriebe. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der Strategien in der täglichen Arbeit.

13. Vertretung des Vereins

Das Präsidium, die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung vertreten den Verein gegen aussen.

Die Grundlage für finanzielle Entscheide bildet das Budget, welches an der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zur Kenntnis genommen wurde. Finanzielle Verpflichtungen des Vereins sind mittels schriftlicher Belege auszuweisen.

Das Präsidium ist einzeln zeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien oder einzeln mit der Geschäftsführung.

14. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge von Erziehungsberechtigten und Firmen
- Vereinsvermögen und dessen Erträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Zuwendungen Dritter

15. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

16. Fusion oder Auflösung des Vereins

Die Fusion oder die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks

von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

17. Übergangsbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 1924, 19. Juni 1934, 5. Mai 1980, 18. März 1999, 9. Mai 2008, 4. Mai 2011 und 8. Mai 2014. Sie treten am 16. Mai 2017 in Kraft.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2017.